

## **Gebührensatzung für das Stadtarchiv Eisenach**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie § 4 Abs. 2 des Thüringer Archivgesetzes vom 29.06.2018 (ThürArchivG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2018 (GVBl. 2018, 308) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Eisenach beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Nutzung und die erbrachten Leistungen des Stadtarchivs Eisenach werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv Eisenach Auslagen, werden diese gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- a) Entgelte für Postleistungen,
- b) sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Eisenach benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss**

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Erbringung der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Das Stadtarchiv Eisenach kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren nach Gebührenverzeichnisnummer 1.1 werden nicht erhoben bei der Nutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben,
- d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel oder
- e) durch Schüler, Studenten und Auszubildende.

(2) Bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Nutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenfreiheit kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Nutzung im Interesse der Stadt Eisenach liegt.

(4) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

**§ 5**  
**Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 15.05.2007 außer Kraft.

Eisenach, den 15.12.2022  
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

## GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR GEBÜHRENSATZUNG DES STADTARCHIVS EISENACH

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundla ge	Gebühr
<b>1</b>	<b>Nutzung von Archivgut</b>		
1.1	Einsicht in Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Findmittel		
	1.1 a)	pro angefangener Tag	8,00 €
	1.1 b)	pro Monat	50,00 €
	1.1 c)	pro Jahr	96,00 €
1.2	Beschädigungen oder Verlust von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Findmitteln		20,00 € zzgl. Kosten für Restauri erung oder Ersatz- beschaf fung
<b>2</b>	<b>Recherchen, schriftliche Auskünfte u. andere Leistungen</b>		
2.1	Beratungen und schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür notwendigen Recherchen sowie Ermittlung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke (Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn die Recherche nicht zum gewünschten Ergebnis führt)	pro angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.2	Anfertigung von Abschriften, Transkriptionen und Übersetzungen aus schwer lesbarem oder fremdsprachigem Archivgut einschließlich der dafür notwendigen Recherchen, sonstige archivarische Dienstleistungen	pro angefangene Viertelstunde	13,00 €

2.3	Amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften aus den Personenstandsregistern (Geburts-, Heirats- und Sterberegister)		pro beglaubigtem Nachweis	
	2.3 a)	unter Angabe aller zur Identifizierung erforderlichen Daten (einschließlich der Daten von Geburt, Eheschließung oder Tod bzw. Eintragsnummer)		10,00 € ohne Bearbeitungszeit nach Ziffer 2.1
	2.3 b)	bei fehlenden zur Identifizierung erforderlichen Daten		10,00 € zuzüglich Bearbeitungszeit nach Ziffer 2.1
<b>3</b>	<b>Reproduktionen</b>			
3.1	Kopien und Ausdrücke auf Normalpapier DIN A4			
	3.1 a)	schwarz / weiß	pro Reproduktion	0,50 €
	3.1 b)	farbig	pro Reproduktion	1,00 €
3.2	Kopien und Ausdrücke auf Normalpapier DIN A3			
	3.2 a)	schwarz / weiß	pro Reproduktion	1,00 €
	3.2 b)	farbig	pro Reproduktion	1,50 €
3.3	Ausdrücke auf Fotopapier**			
	3.3 a)	bis DIN A5	pro Reproduktion	5,00 €
	3.3 b)	bis DIN A4	pro Reproduktion	7,00 €
3.4	Digitale Reproduktionen			
	3.4 a)	bis DIN A3	pro Reproduktion	0,50 €
	3.4 b)	größer als DIN A3	pro Reproduktion	2,00 €
3.5	Bereitstellung auf USB-Stick		pro Stick	5,00 €

<b>4</b>	<b>Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut</b> (bei gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung)		
4.1	Wiedergabe in gedruckten Publikationen (Erstauflage sowie Neuauflage)  Auflage: bis 1.000 Exemplare bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare bis 50.000 Exemplare bis 100.000 Exemplare jede weiteren 100.000 Exemplare		pro Reproduktion 10,00 € pro Reproduktion 30,00 € pro Reproduktion 45,00 € pro Reproduktion 60,00 € pro Reproduktion 75,00 € pro Reproduktion 25,00 €
4.2	Einbindung in Onlinedienste  für einen Monat für sechs Monate für ein Jahr		pro Reproduktion 25,00 € pro Reproduktion 80,00 € pro Reproduktion 150,00 € €
4.3	Wiedergabe in Film- und Rundfunkproduktionen		
	4.3 a)	Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen	pro angefangene Wiedergabeminute 30,00 €
	4.3 b)	Tonaufnahmen	pro angefangene Wiedergabeminute 10,00 €
	4.3 c)	Bilder oder Fotos	pro angefangene Wiedergabeminute 10,00 €
4.4	Wiederholungssendung		inkl.
<b>5</b>	<b>Besondere Leistungen</b>		
	Für andere, in der Satzung nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Archiv eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben		nach vertraglicher Vereinbarung

.....  
(Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 01/2023 vom 12.01.2023) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 06.12.2022, in Kraft getreten am 13.01.2023.